

Zürich, 24. November 2023

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: laurence.devaud@seco.admin.ch

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Pa.IV. «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» - Stellungnahme suissetec

Sehr geehrte Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkeleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind. Als Arbeitgeberverband vertreten wir die Interessen vieler Gebäudetechnikunternehmer, welche vom vorliegenden Geschäft betroffen sind. Aus diesem Grund machen wir gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

1. Ziel der Vorlage

Gemäss aktueller Gesetzeslage (AHVG) sind Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten als Unselbständige in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig. Allerdings haben sie heute erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sobald die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben wird. Dies kann der Fall sein, wenn die betroffene Person als VR demissioniert hat, die Aktien verkauft sind, die Firma verkauft wird oder wenn sie liquidiert wird und der Liquidationsprozess abgeschlossen ist. Bis dahin bleibt ein Anspruch hingegen verwehrt. Dies ist im Hinblick darauf, dass die arbeitgeberähnliche Person wie alle anderen Unselbständigen Beiträge abliefern, stossend und soll

mit dieser Pa.Iv. geändert werden. Dazu wird von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats zwei Varianten präsentiert.

1.1 Mehrheitsvariante

Die Mehrheit der Kommission schlägt vor, dass arbeitgeberähnliche Personen sowie deren mitarbeitenden Ehegattinnen, die mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten. Um die Missbrauchsgefahr zu verringern, gelten dafür folgende Voraussetzungen:

1. Keine Erwerbstätigkeit mehr im Betrieb
2. Wiedereinstieg in Betrieb für 5 Jahre untersagt
3. Keine Stellung als VR inne
4. Wartefrist von 20 Tagen

Minderheiten fordern im Rahmen dieser Mehrheitsvariante zudem noch weitere Voraussetzungen. So soll eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von höchstens 5 Prozent bestehen und Ausschüttungen von finanziellen Gewinnen des Betriebs an die betroffenen Personen soll ausgeschlossen werden.

1.2 Minderheitsvariante

Eine Minderheit der Kommission schlägt vor, dass die Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitenden Ehegattinnen ganz von der Beitragspflicht an die ALV ausgenommen werden.

2. Stellungnahme

suissetec unterstützt die Parlamentarische Initiative. Es geht nicht an, dass arbeitgeberähnliche Personen ALV-Beiträge entrichten müssen, jedoch im Falle von Arbeitslosigkeit nicht davon profitieren können. suissetec spricht sich dabei für die Mehrheitsvariante der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats aus. Zwar wäre die Befreiung von der Abgabepflicht auch eine gerechte Lösung, allerdings wäre sie mit einem enormen bürokratischen Aufwand verbunden. Es müsste nun schon bei der Entrichtung der ALV-Abgaben geprüft werden, ob nicht eine arbeitgeberähnliche Stellung vorliegt, was einen gewichtigen Mehraufwand bedeuten würde. Ausserdem wären grosse Probleme unvermeidbar im Hinblick auf Personen, welche aufgrund einer falschen Einordnung keine ALV-Abgaben geleistet und nun doch Anspruch auf Arbeitslosengelder hätten. Die Mehrheitsvariante erscheint uns

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

daher als ausgewogen und praktikabel. Dies auch im Vergleich zu den Minderheitsanträgen innerhalb der Mehrheitsvariante, welche u.E. zu hohe Anforderungen stellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christoph Schaer
Direktor

Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik